

Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage der §§ 89 (1), (2), 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird durch Beschluss des Kreistages vom 10. Juni 2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Volkshochschule in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung zu einem Kurs der Volkshochschule.

§ 2

Gebührensätze

1. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.
2. Die Teilnahmegebühr beträgt für:

1. <u>Bereich</u> Gesellschaft – Politik – Umwelt	3,00 €
2. <u>Bereich</u> Kultur und Gestalten	3,50 €
3. <u>Bereich</u> Gesundheit	3,50 €
4. <u>Bereich</u> Sprachen	3,00 €
5. <u>Bereich</u> Arbeit – Beruf	4,00 €
6. <u>Bereich</u> Grundbildung – Schulabschlüsse	0,00 €
7. <u>sonstige Angebote/Sonderkurse</u>	

Für alle übrigen Sonderkurse oder -veranstaltungen (als solche ausgewiesen) werden Sondergebühren erhoben, die im jeweiligen VHS-Programm ausgeschrieben sind.
3. Für spezielle Kurse und Lehrgänge, die über die allgemeine Weiterbildungsförderung des Landes hinausgehen, wird die Gebühr kostendeckend kalkuliert.
4. Für Prüfungen werden Gebühren gemäß den spezifischen Prüfungsbestimmungen erhoben.
5. In der Gebühr sind keine Lehrmittel- und Materialkosten enthalten. Erforderliche Gebühren für Sachleistungen werden gesondert erhoben.

§ 3

Gebührenermäßigung

1. Eine Ermäßigung in Höhe von 25 % erhalten mit Ausnahme für die in Abs. 2 genannten Lehrgänge und Veranstaltungen
 - Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende
 - Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach SGB II und XII
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), Freiwilligen Sozialem Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD)
2. Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
 - Lehrgänge und Veranstaltungen, die im Programmheft der Volkshochschule als Sonderkurse ausgewiesen sind
 - Exkursionen und Studienfahrten
 - Prüfungen
 - Kurse im Bereich Grundbildung/Schulabschlüsse
 - Kurse und Veranstaltungen, deren Gebühr durch Dritte übernommen wird
 - zusätzlich geförderte Maßnahmen

§ 4

Gebührenerstattung

1. Die Gebühr wird erstattet, wenn eine Veranstaltung oder ein Kurs nicht zustande kommt. Gleiches gilt für Kurse anteilig, wenn durch Verschulden der Volkshochschule oder aufgrund höherer Gewalt ein Kurs abgebrochen werden muss.
2. Die Gebühr kann anteilig erstattet werden bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses aus zwingenden Gründen (längere Krankheit, dauernde berufliche Verpflichtung). Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist erforderlich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Volkshochschule.
3. Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Erstattungsanträge können nur bis zum Ende des laufenden Semesters gestellt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Volkshochschule geplanten Veranstaltung entsteht durch die Anmeldung oder Zahlung der Gebühr nicht.

§ 5

An- und Abmeldungen

1. Anmeldungen sind während der Geschäftszeiten persönlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder Internet möglich.
2. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der angegebenen Kursgebühr.
3. Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis spätestens 3 Tage vor dem 1. Kurstermin in der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Ein Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung.
4. Die Kurse beginnen bei einer Mindestzahl von 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Leiters/der Leiterin auch Kurse mit einer geringeren Teilnehmerzahl durchgeführt werden, wenn die Gesamtgebühr für den jeweiligen Kurs durch die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aufgebracht wird.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid ergeht spätestens bis zum dritten Kurstermin.
2. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt bargeldlos durch Überweisung. Die Gebühr wird spätestens 14 Tage nach Erhalt des Bescheides fällig.
3. Gebühren für Einzel- und Sonderveranstaltungen können unmittelbar am Veranstaltungstag erhoben werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt ab dem 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. August 2012, zuletzt geändert am 01. August 2014 außer Kraft.

Neubrandenburg,

- Siegel -

Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.